

Einstufung

Die „Aufwendungen für die Erziehung“ des Pflegekindes staffeln sich in drei Stufen und bauen auf dem Basissatz (ohne eeB) auf.

Entsprechend der Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.“ wird der Basissatz in unseren Richtlinien automatisch angepasst.

Wie sich die Einstufungen des eeB zurzeit im Pflegegeld abbilden, entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Richtlinie auf unserer Internetseite.

Dauer der Gewährung

Die Gewährung des eeB ist auf ein Jahr begrenzt. Anschließend ist eine erneute Einschätzung notwendig. Die Bewilligung kann in besonderen Einzelfällen über das eine Jahr hinaus auf längere Zeit ausgesprochen werden.

Die Gewährung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs erfolgt nach §33 Satz 2 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten einer deutlich über dem Regelbedarf liegender Unterstützung bedürfen.

Pflegekinder mit Pflegegrad/Behinderung

Aktuelle Einschätzungen des medizinischen Dienstes oder des Versorgungsamtes zum Pflegekind sind im Vorfeld durch den ASD/RSD in Bezug auf die Mehrbelastung der Pflegeeltern zu prüfen. Sind die maximal zwei Jahre alten Unterlagen entsprechend aussagekräftig, kann auf den Einschätzungsbogen und die Einbindung der Beratungsstelle verzichtet werden. Der ASD/RSD stuft das Pflegekind ein. Eine erneute Einschätzung des eeB wird nach vorliegen aktueller Unterlagen, spätestens jedoch nach drei Jahren fällig.

Ansprechpartner:

Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst (PKD)

für Potsdam und Potsdam-Mittelmark
Unter den Linden 1, 14542 Werder (Havel)
Tel.: 03327 – 73 93 15

Webseite: <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/kinder-jugend-familie/pflegekinderdienst/>

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

EJF Potsdam (Lösungsweg)

Behlertstr. 27, 14469 Potsdam
Tel.: 0331 – 620 77 99

EJF Teltow (Lösungsweg)

Potsdamer Str. 12 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 – 30 77 949

GfB Bad Belzig (Lichtblick)

Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 – 44 95 22

GfB Werder/Havel (Lichtblick)

Bernhard-Kellermann-Str. 17, 14542 Werder (Havel)
Tel.: 03327 – 57 39 31

Der erhöhte erzieherische Bedarf bei Pflegekindern

Ein Merkblatt für Pflegeeltern



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst
für Potsdam und Potsdam-Mittelmark

Ein neues Verfahren und seine Möglichkeiten

Die Neuausrichtung des Verfahrens basiert auf dem Gedanken, Sie als Pflegeeltern zu stärken und zu befähigen, mit den Besonderheiten und Herausforderungen Ihres Pflegekindes in Ihrer Familie umzugehen. Die fachliche Anbindung an die Beratungsstellen dient Ihnen zudem perspektivisch als Anlaufstelle und das dortige Fachpersonal kann Sie langfristig in der Entwicklung des Pflegekindes begleiten. Somit werden Informationen gebündelt sowie der Blick darauf gerichtet, welcher Bedarf im Pflegefamiliensystem besteht. Ziel ist es, Sie und das Pflegekind optimal zu unterstützen, um seine bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten.

Was erwartet Sie in der Beratungsstelle?

- Ein Berater*in von Lösungsweg oder Lichtblick meldet sich bei Ihnen und vereinbart mit Ihnen einen ersten Termin.
- Zum ersten Termin bringen Sie bitte alle bereits vorhandenen diagnostischen Unterlagen von Ihrem Pflegekind mit.
- Zum Erlangen einer Bedarfseinschätzung wird mit Ihnen ein weiterer Termin ausgemacht.
- Der Berater erstellt eine Einschätzung, die er Ihnen zur Kenntnis gibt und dem ASD/RSD zusendet.
- Nach Bedarf kann der Berater verschiedene Quellen nutzen, um zu seiner Einschätzung zu gelangen, z.B. Hausbesuch, Kontakt zu anderen Fachkräften, Verhaltensbeobachtung.

Was ist was?

PKD = gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst
ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst (Potsdam-Mittelmark)
RSD = Regionaler Sozialer Dienst (Potsdam)
eeB = erhöhter erzieherischer Bedarf

Wie kommt es zu der Feststellung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs (eeB) beim Pflegekind?

Es wird vermutet, dass das Pflegekind einen eeB hat. Was muss nun passieren?

Beurteilungsbogen? Woher bekomme ich den und wohin muss er dann gegeben werden?

Welche Beratungsstelle?

Bedarfseinschätzung? Was wird darunter verstanden?

Wer entscheidet über den eeB und die Einstufung?

Wie lange dauert das ganze Verfahren?

Ab wann ist der eeB gültig?

Ein formloser, inhaltlich begründeter Antrag von Ihnen oder dem PKD muss beim ASD/RSD eingehen.

Vom ASD/RSD wird bei Erstantrag ein Beratungsgespräch mit Ihnen & PKD einberufen. Im Ergebnisprotokoll wird festgehalten, ob ein eeB geprüft werden soll. Wenn ja, füllen Sie bitte den Beurteilungsbogen aus.

Den Beurteilungsbogen bekommen Sie vom PKD. Sie senden ihn dann ausgefüllt an den ASD/RSD weiter. Beim Ausfüllen kann der PKD Sie unterstützen.

Der ASD/RSD beauftragt die regional zuständige Beratungsstelle (s. umseitig) mit der Einschätzung. Dabei wird auch der Beurteilungsbogen übersendet.

Das ist die schriftliche Empfehlung der Beratungsstelle nach Sichtung aller Unterlagen und den Gesprächen mit Ihnen. Die Bedarfseinschätzung wird mit Ihnen besprochen.

Die Bedarfseinschätzung wird von der Beratungsstelle an den ASD/RSD gesandt. Dieser nimmt dann die Einstufung mit Hilfe eines Punktesystems vor.

Ab dem o.g. Beratungsgespräch sollten es maximal 12 Wochen sein.

Leistungsbeginn ist Auftragsdatum an die Beratungsstelle